

WESENSTEST

Unter dem Wesen eines Hundes verstehen wir die Gesamtheit aller angeborenen und erworbenen, körperlichen und seelischen Anlagen, Eigenschaften und Fähigkeiten, welche das Verhalten des Hundes zur Umwelt bestimmen, gestalten und regeln.

Das Wesen des Bernhardiners

Der Bernhardiner soll auch unter heutigen Wohn- und Lebensbedingungen (grosse Bevölkerungs- und Verkehrsdichte, vorab im städtischen Milieu, extreme Technisierung mit zum Teil starker Lärmentwicklung) ein Lebensgefährte sein, der ohne Schwierigkeiten überallhin mitgenommen werden kann und seinen Herrn als angenehmer und folgsamer Gefährte bei seinen Spaziergängen und anderen für den Bernhardiner geeigneten Aktivitäten begleitet.

Erwünscht:

- mittleres Temperament
- Wesenssicherheit, vorab in friedlichen Situationen, gegenüber fremden Menschen, anderen Hunden und Haustieren und im Verkehr
- gute Führigkeit
- enge Bindung an seinen Herrn

Bei Bedarf:

Spieltrieb, Apportiertrieb, Wachsamkeit, Spürtrieb

Unerwünscht:

Ängstlichkeit, Scheuheit, übersteigertes Misstrauen, unerwünschter Kampftrieb und unerwünschte Schärfe, Jagdtrieb, Stumpfheit

Der Wesenstest soll im Rahmen der Zucht-Selektion eine Hilfestellung für die Züchter sein. Durch ihn sollen die Züchter sensibilisiert und die erwünschten Wesenseigenschaften unserer Rasse gezielt erhalten bzw. angestrebt werden.

1. Zulassung zum Wesenstest

Der Wesenstest ist offen für Hunde ab 17 Monaten. Es ist anzustreben, dass der Wesenstest vor dem zurückgelegten 3. Lebensjahr absolviert wird. Der Wesenstest findet am Vormittag der Ankörung statt.

Ausserdem werden Wesenstests ausserhalb der Ankörungsdaten geplant für Besitzer, die nur den Wesenstest absolvieren wollen.

Der Wesenstest wird auf einem eingezäunten Platz und von speziell ausgebildeten Wesensrichtern, die keine Kör- oder Ausstellungsrichter sein dürfen, durchgeführt.

Bei nicht bestandenem Wesenstest wird der Hund von der Zucht ausgeschlossen. Beobachtet der Wesensrichter eine übermässige Stumpfheit des Hundes, besteht die Möglichkeit, den Wesenstest zu einem späteren Zeitpunkt, und nach gezielter Sozialisierung des Hundes, ein zweites mal zu absolvieren.

2. Allgemeines zur Durchführung des Wesenstests

Um eine Verdeckung allfällig vorhandener Wesensmängel durch systematische Vorbereitung des Hundes auf den Test zu erschweren, soll der Wesenstest nicht nach einem starren Schema durchgeführt werden. Um eine Einheitlichkeit des Testablaufes zu gewähren, hat sich jeder Wesenstest aus den genauer umschriebenen Hauptteilen zusammen zu setzen. Diese bilden den Rahmen, an den sich der Richter bei der Testabnahme auf jeden Fall zu halten hat, während bei der Gestaltung der einzelnen Tests eine gewisse Variationsfreiheit erwünscht ist.

3. Durchführung des Wesenstests

3.1. Kontaktnahme mit dem Führer

Der Wesensrichter sucht sich durch ein Gespräch mit dem Hundeführer über folgende Punkte Klarheit zu verschaffen:

- Alter des Hundes
- Haltung und Lebensraum
- Kontakt mit der Umwelt
- Erfahrungen auf Übungsplätzen
- Allfällige Ausbildung
- Seit wann ist der Hund beim Besitzer
- Krankheiten
- Wer führt den Hund vor

Eine genaue Befragung ist Voraussetzung für eine dem Alter und den Erfahrungen des Hundes angepasste Abnahme und Beurteilung des Wesenstests.

3.2. Verhalten in friedlichen Situationen

Es wird das Verhalten des Hundes in absolut friedlichen Situationen getestet. Dabei darf der Hund in keiner Weise gereizt werden. Es soll festgestellt werden, wie sich der Bernhardiner gegenüber seinem Führer sowie gegenüber friedlichen, ihn nicht bedrohenden Fremdpersonen (Personengruppen und Einzelpersonen) verhält. Der Hund soll sich unangeleint frei bewegen und darf vom Hundeführer in keiner Weise unterordnet werden.

Erwünscht sind: gute Nervenverfassung, Selbstsicherheit, Gelassenheit und Unbefangenheit bei freundlicher Grundstimmung.

Unerwünscht sind: fehlende innere Sicherheit (Ängstlichkeit), Schreckhaftigkeit, Misstrauen, aggressives Verhalten und unerwünschte Schärfe.

3.3. Verhalten bei verschiedenen Umwelteinwirkungen

Hier wird das Verhalten des nicht angeleiteten Hundes auf verschiedene optische und akustische Einwirkungen getestet bzw. festgestellt, wie der Hund auf diese unerwarteten Einflüsse reagiert. Dabei ist jegliche Form von Reizung zu unterlassen. Die Distanz zwischen dem Hund und den für die Testversuche verwendeten Gegenständen und Objekten ist in vernünftigem Rahmen zu halten. Für diesen Test soll sich der Wesensrichter verschiedener Methoden und Objekte bedienen und diese häufig wechseln (Plastikkanister mit Steinen, BüchSENSack, Rassel, Plastikplane, Hupe, Pfeife, u.ä.m.).

Erwünscht sind: Furchtlosigkeit sowie ein sicheres und interessiertes Verhalten allen bekannten und unbekanntem Umwelteinflüssen gegenüber.

Unerwünscht sind: Stumpfheit, ausgeprägtes Misstrauen, fehlende innere Sicherheit, angstbedingte Aggression und Fluchttendenz.

4. Nicht bestandener Wesenstest

Der Wesenstest gilt als nicht bestanden bei stark ausgeprägter

- Nervenschwäche
- Fehlender innerer Sicherheit
- Aggression

In diesen Fällen kann der Test nicht wiederholt werden und führt zum Zuchtausschluss.

Genauere Umschreibung des unerwünschten Verhaltens, das zum Ausschluss führen kann:

- Ängstlichkeit: Extremes Einziehen der Rute, Meideverhalten, Fluchttendenz
- Scheuheit: Umweg machen, sperren, Laufen auf der sicheren Seite
- Übermässiges Misstrauen: Knurren, Zähne zeigen, kippende Unsicherheit
- Schärfe: Aggression gegen Menschen, in Leine hängen, knurren, bellen und Zähne zeigen
- Jagdtrieb: Hetzverhalten ohne Beute aufzunehmen
- Stumpfheit: Apathie, Desinteresse, Reaktionslosigkeit

5. Der Wesensrichter

Der Wesensrichteranwärter hat eine theoretische und eine praktische Prüfung zu absolvieren.

Die theoretische Prüfung besteht aus 100 schriftlichen Fragen. Die Bestehung des theoretischen Teils ist Voraussetzung für die praktische Ausbildung. Diese beinhaltet mind. 4 Wesensrichter-Anwartschaften und eine selbständige Durchführung einer Wesensprüfung, die als praktische Prüfung gilt. Bei dieser Prüfung hat der Entscheid der zuständigen Richter Gültigkeit.

Voraussetzungen

- nachweisbare Hundebildung
- kein Kör- oder Ausstellungsrichter
- bestandene Theorieprüfung
- mind. 4 Anwartschaften
- bestandene praktische Prüfung

Anlage:
Formular für den Wesenstest

Wesensverfassung des St. Bernhards-Hundes

Rufname:	Tät./Chip:	SHSB:
Wurfdatum:	Testdatum:	Mitglied S.St.B.C.:
Vater:	SHSB:	Testgebühr:
Mutter:	SHSB:	
Besitzer:	Str.:	Wohnort:

Verhalten in friedlichen Situationen:

sicher	furchtlos	gutartig	zurückhaltend	misstrauisch	ängstlich	schreckhaft	aggressiv
--------	-----------	----------	---------------	--------------	-----------	-------------	-----------

Verhalten bei verschiedenen Umwelteinwirkungen:

sicher	furchtlos	gutartig	aufmerksam	gleichgültig	kampfbereit
zurückhaltend	misstrauisch	ängstlich	schreckhaft	aggressiv	

Zusammenfassung

Wesensgrundgefüge (zu übertragen auf Körschein):

1 panisch, ängstlich	2 scheu, fluchtbereit	3 reserviert, ängstlich	4 ausgeglichen, freundlich, ruhig
5 selbstsicher, warnend	6 angriffsbereit, noch unterordnend	7 dominant, überreizt	

Test bestanden: ja / nein

Hauptgrund für das Nichtbestehen:

Nervenschwäche	Fehlende innere Sicherheit	Aggressivität	Angstbedingte Schärfe
----------------	----------------------------	---------------	-----------------------

Bemerkungen:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Ort/Datum: **Der Wesensrichter:**